



Richtlinien

Freies Radio Innsbruck - FREIRAD
Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der
Meinungsäußerung
(kurz: FREIRAD)

Stand: 03/2015

Allgemein

Die Richtlinien regeln die Rechte und Pflichten in der Programmgestaltung von Radiomacher_innen beim Freien Radio Innsbruck FREIRAD. Weiters definieren sie die Zusammenarbeit von Vorstand (VS), Geschäftsführung (GF), Programmkoordinator_in (PK) Programmkoordinationsgruppe (PKG) und Radiomacher_innen (RM).

1. Programmgestaltung

1.1 Programmauftrag

Die Gestaltung von Programmelementen hat im Rahmen der Programmgrundsätze - sowohl nach dem jeweils gültigem Privatradiogesetz (PrR-G), aller anderen relevanten Gesetze, wie auch der Charta Freier Radios Österreichs und den Statuten des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung - zu erfolgen. Des weiteren gelten für das Programm von FREIRAD folgende Grundsätze:

Partizipation durch Offenen Zugang bildet das Grundprinzip der Programmschöpfung. FREIRAD schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die aktive Beteiligung eines breiten Spektrums an lokalen Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.

Dies beinhaltet:

- Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen durch intensive Vernetzungsarbeit zur Programmschöpfung aufzufordern;
- den FREIRAD-eigenen Radioschulungsbetrieb, in dem die technischen, rechtlichen und gestalterischen Kenntnisse des Radiomachens vermittelt werden, zu organisieren;
- die dazu notwendige entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Besonders gefördert werden hierbei Gruppen und Themen, die in den öffentlichen Medien und im öffentlichen Diskurs bisher unterrepräsentiert sind (z. B. ethnische, soziale und sprachliche Minderheiten, Kinder, Jugendliche, Frauen).

Durch Partizipation und Offenen Zugang sowie durch die Schwerpunktsetzung auf unterrepräsentierte Gruppen und Themen stellt FREIRAD ein Medium dar, das etwas leistet, was andere Medien (weder öffentlich rechtliche noch privat-kommerzielle) nicht leisten können.

1.1.1 Radiogrundsätze

Freie Radios fördern eine selbstbestimmte, solidarische und emanzipatorische Gesellschaft. Sie wenden sich gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung Hautfarbe oder Ethnie, religiöser oder politischer Anschauung, aufgrund körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, sozialer Herkunft, Sprache oder Alter. Sie treten für freie Meinungsäußerung, Meinungsvielfalt, Gleichberechtigung, Menschenwürde und Demokratie ein. (vgl. Charta der Freien Radios Österreichs).

1.1.2 Mitsprache

Die ordentlichen Mitglieder von FREIRAD haben Mitspracherecht in Fragen der Gesamtprogrammgestaltung.

1.1.3 Nichtkommerzielle Ausrichtung

Die Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des oben angeführten Programmauftrags ist die nichtkommerzielle Ausrichtung (werbefreies Programm) von FREIRAD. Die Finanzierung aus Werbeeinnahmen zwingt dazu, das Programm auf eine bestimmte Zielgruppe oder auf ein enges Format zu begrenzen. Beides verunmöglicht die breite Partizipation unterrepräsentierter Gruppen und die segmentäre Programmstruktur eines Freien Radios.

1.1.4 ehrenamtliche Programmschöpfung

Die Programmschöpfung - sprich die Nutzung des Mediums Radio - erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine persönliche Bereicherung daraus erwachsen. Sendezeit darf von Radiomacher_innen weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

Programme oder Programmteile die entgeltlich im Auftrag Dritter (nicht im Auftrag von FREIRAD bzw. der/des Sendungsverantwortlichen) ausgestrahlt oder produziert werden, bedürfen der ausdrücklichen

und gesonderten Genehmigung durch die Programmkoordinationsgruppe. Dazu gehören Auftragsproduktionen, geförderte Programmprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktivitäten von Dritten, und den Vorgenannten gleich zu haltende Programme.

1.2 Rechtliche Vorgaben für alle Programmbereiche

1.2.1 Verfassungs- und Gesetzeskonformität

Alle Programmelemente sind im Sinne der österreichischen Verfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt, als dies das/die jeweils gültige Privatradiogesetz, Mediengesetzgebung oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

Für die Programmarbeit bei FREIRAD sind die geltenden medienrechtlichen Bestimmungen, besonders die Bestimmungen, die die Authentizität des Berichteten regeln, zu beachten.

1.2.2 Gesellschaftsspiegel

Bei der Programmgestaltung sind relevante gesellschaftliche, politische, geistige und künstlerische Strömungen zu beachten; allerdings reicht es nicht aus, jeweils etablierte Anschauungen und Richtungen im Rahmen des Programms wiederzugeben, im Besonderen sind abweichende oder erst aufkommende Strömungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

1.2.3 Autonomie der Redakteur_innen

Sämtlichen Radiomacher_innen wird bei der Ausübung aller ihrer programmschöpferischen Aufgaben Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit garantiert, wobei die redaktionell tätigen Mitarbeiter_innen den besonderen Schutz des durch § 21 PrR-G vorgeschriebenen Redaktionsstatuts genießen.

1.2.4. Prinzip der Eigenverantwortlichkeit

Grundsätzlich gilt in Fragen der rechtlichen Haftung für Sendungsinhalte das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Radiomacher_innen, um Hierarchien innerhalb von FREIRAD zu vermeiden und die Autonomie der Sendungsgestalter_innen zu gewährleisten. Der zwischen der/dem Radiomacher_in und FREIRAD abgeschlossene Vertrag (Sendevereinbarung) hält zugunsten des autonomen Senderechtes der/des Sendungsverantwortlichen FREIRAD schad- und klaglos. Die namentliche Kennzeichnung von Sendungsbeiträgen legt die Urheber_innenschaft der in Eigenverantwortlichkeit gestalteten Sendungsinhalte offen. Im Außenverhältnis besteht die Haftung bzw. Mithaftung des Medieninhabers und Herausgebers im Rahmen der Mediengesetzgebung.

1.2.5 Schutz des Individuums

Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre der/des Einzelnen nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweise entsprochen wird.

Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Dritten, die nicht zur Kenntnisnahme Außenstehender bestimmt sind und nicht öffentlich geführt werden, sind unzulässig. Es ist auch unzulässig, die von einer/einem Gesprächspartner_in über ihr/sein Gespräch mit einer Person oder mit mehreren Personen durchgeführte Tonaufnahme an diesem Gespräch nicht beteiligten Personen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, die am Gespräch Beteiligten hätten dem ausdrücklich zugestimmt. Wenn die/der Gesprächspartner_in eine Aufnahme ablehnt, ist bereits die Durchführung der Aufnahme unzulässig.

1.2.6 Gerichtsberichterstattung

Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten (und deren Angehöriger) gebunden. Die/Der Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur gerichtlichen Feststellung ihrer/seiner Schuld als unschuldig zu behandeln. Die Berichterstattung hat ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen. Die Berichterstattung hat ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen.

1.2.7 Senderechte

Die Erstaussstrahlungsrechte für Sendungen von FREIRAD liegen grundsätzlich bei FREIRAD. FREIRAD ist berechtigt, Produktionen der/des Radiomacherin/s für wissenschaftliche Zwecke, für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke auf Bild-, Schall- oder Datenträgern festzuhalten. Die

Ausstrahlung der Sendungen erfolgt terrestrisch auf Innsbruck 6 Schlotthof 105.9 MHz, Wattens 4 Volderberg 89,6 MHz, Inzing 2 Stigleith 106,2 MHz, im Kabelnetz der UPC Tirol auf 88.8 MHz, und über die Homepage www.freirad.at als live-stream.

Gesendete Sendungen dürfen ohne Rückfrage jederzeit wiederholt werden, auf der FREIRAD-Homepage und in der Radiothek der Freien Radios Österreich (CBA) anderen Freien Radios zur Verfügung gestellt werden.

Radiomacher_innen wird nahegelegt ihre Sendungen selbst in der Radiothek zu archivieren und so den Hörer_innen die Möglichkeit eines On Demand Angebots zur Verfügung zu stellen.

Alle selbsterstellten Inhalte der Radiomacher_innen auf FREIRAD sind - wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt - unter einer Creative Commons Lizenz lizenziert. Ausgenommen sind alle Teile von Sendungen, die einer anderen Lizenz unterliegen (z.B. Musik)



<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/>

1.3 Grundsätze für Radiomacher_innen

1.3.1 Geltungsbereich

Als Radiomacher_innen werden Personen und Gruppen bezeichnet, die Sendereihen in einem regelmäßigen mit der Programmkoordinator_in vereinbarten Rhythmus gestalten, sich den Grundsätzen von FREIRAD verpflichten, sowie unter direkter Mitwirkung einer/eines Sendungsverantwortlichen mit für diesen Sendetermin gültiger Sendevereinbarung abgewickelt werden. Radiomacher_innen müssen Mitglied bei FREIRAD sein. Medieninhaber und Herausgeber für die Sendungen der Radiomacher_innen ist FREIRAD. Sendungsverantwortlichen wird entsprechend dieser Richtlinien regelmäßige Sendezeit eingeräumt, sie sind gemäß der Sendevereinbarung verantwortlich für den funktionierenden Sendeablauf.

Für die Sendungen der Radiomacher_innen gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

1.3.2 Radiogrundsätze

Sendungen der Radiomacher_innen dürfen in keiner Form diskriminierend aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Herkunft, Abstammung Hautfarbe oder Ethnie, religiöser oder politischer Anschauung, aufgrund körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, sozialer Herkunft, Sprache oder Alter sein. Gruppen, die solche Inhalte programmatisch vertreten, sind dezidiert von der Sendungsproduktion ausgeschlossen.

1.3.3 Pluralität

Meinungsvielfalt bzw. Pluralität bedeuten die Darstellung verschiedenster Standpunkte, Sichtweisen und Meinungen zu einem Themenkomplex unter besonderer Berücksichtigung jener Meinungen, Standpunkte und Sichtweisen der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen bzw. von einander gegensätzlicher Meinungen, Standpunkte und Sichtweisen. Pluralität erfordert die Berücksichtigung aller erreichbaren zuverlässigen Informationsquellen sowie wahrheitsgemäßer Quellenangaben.

1.3.4 Praxis

Sendungen der Radiomacher_innen entsprechen in Summe den Erfordernissen der inhaltlichen und formalen Meinungsvielfalt und Pluralität. In der Programmgestaltung der Radiomacher_innen gilt so das Prinzip der Außenpluralität, dem zufolge die einzelnen Sendungen subjektive Standpunkte einnehmen können. Bildet sich in der Programmabfolge eine Tendenz zur Einseitigkeit heraus, so hat die Programmkoordinationsgruppe nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, im Sinne von Pluralität und Meinungsvielfalt ergänzende Gruppen und Sendungen in den Sendeplan aufzunehmen.

1.3.4.1 Sachlichkeit: Berichterstattung, Kommentare und Sachanalysen müssen sachlich fundierte und konkrete Angaben, die nicht auf Gerüchten und eigenen Spekulationen basieren (siehe 1.3.4.5), enthalten.

1.3.4.2 Quellen sind für alle Programmelemente ausnahmslos und ausdrücklich anzugeben. In allen Berichterstattungsfällen über Konfliktsituationen und Streitfragen im In- und Ausland sind die Quellen und die Angaben der beteiligten Seiten klar voneinander getrennt anzuführen.

- 1.3.4.3 Bearbeitung:** Durch Kürzungen und Schnitte sowie andere gestalterische Mittel darf es zu keiner inhaltlichen Verzerrung oder Negation des Berichteten kommen. Die Gestaltung der Sendungen in technischer, inhaltlicher, formaler und sprachlicher Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.
- 1.3.4.4 Fiktion:** Mit fiktiven Gestaltungselementen gebaute Beiträge sind von den Bestimmungen in 1.3.4.1 bis 1.3.4.3 ausgenommen, wenn sie ausdrücklich auf ihren fiktiven Charakter in der Sendung hinweisen.
- 1.3.4.5 Meinungskommentare:** Meinungskommentare sind Programmteile, die Äußerungen subjektiver und wertender Art enthalten. Von der/dem Kommentator_in muss dennoch erwartet werden, dass sie/er sich ihre/seine Meinung aufgrund zuverlässiger Quellen und Informationen bildet, mit möglichst stichhaltigen Argumenten begründet und in fachlich qualifizierter Weise darlegt. Die/Der Meinungskommentator_in ist während der Sendung direkt vor dem Meinungskommentar namentlich zu benennen. Jedenfalls sind Meinungskommentare von der Berichterstattung zu trennen.
- 1.3.4.6 Ehrenkodex:** Die Radiomacher_innen sind verpflichtet, den Ehrenkodex des österreichischen Presserats für die publizistische Arbeit zu beachten.

1.3.5 Kennzeichnung

Der überblicksmäßige Sendungsinhalt sowie die Gestalter_innen der Beiträge zu Sendungen von Radiomacher_innen sind namentlich zu nennen. Nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge entstammen der Verantwortlichkeit der/des Sendungsverantwortlichen, die/der grundsätzlich am Beginn der Ausstrahlung jeder Sendung namentlich zu benennen ist. Bei Radiomacher_innengruppen ist ein/e Vertreter_in namhaft zu machen. Im Programmüberblick auf der FREIRAD-Homepage werden die jeweiligen Sendungsverantwortlichen aller Sendungen namentlich angeführt.

Die Radiomacher_innen sind weiters dazu angehalten, sowohl die allgemeine Beschreibung ihrer Sendungen, als auch die Beschreibungen der jeweiligen Einzelausgaben ihrer Sendungen auf der Homepage von FREIRAD aktuell zu halten.

1.3.6 Sendungsübernahmen, Wiederholungen

Übernahmen von Sendungen anderer Radio- oder Fernsehbetreiber_innen - auch auszugsweise - in die Sendungen von Radiomacher_innen sind ausgeschlossen; ausgenommen ist die Übernahme relevanter Sendungen anderer Freier nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter_innen in Absprache mit der Programmkoordinationsgruppe und in Übereinstimmung mit der Sendelizenz. Die rechtliche Abklärung erfolgt durch die/den Radiomacher_in. Wiederholungen - auch ausschnittsweise - müssen bezüglich Datum und Herkunft gekennzeichnet werden.

1.3.7 Werbefreies Programm

Alle Sendungen bei FREIRAD entsprechen dem Grundsatz des werbefreien Programms. D.h.: Werbung für Produkte, Produktnamen, Dienstleistungen, Parteien oder wahlwerbende Gruppen ist unzulässig. Sponsor_innennennungen müssen mit der Geschäftsführung von FREIRAD abgesprochen werden. In diesem Fall wird ein Jingle produziert und von FREIRAD am Beginn oder Ende der entsprechenden Sendung automatisiert plaziert. Namensnennungen von bestimmten Produkten sind zu vermeiden.

1.3.8 Einmalige Sendungen

Auf Anfrage können Sendungen für Dritte von FREIRAD produziert werden. Die Organisation der Produktion erfolgt durch die Geschäftsführung, die Organisation der Ausstrahlung durch die Programmkoordinationsgruppe.

2. Programmorganisation

2.1 langfristige Programmplanung

2.1.1 Programmschema

Die Planung des Radioprogramms von FREIRAD hat im Rahmen des vom Vereinsvorstandes festgelegten Programmschemas zu erfolgen. Änderungen, die das Gesamtkonzept des Programmschemas betreffen, werden von der Programmkoordinationsgruppe und der Geschäftsführung erarbeitet. Die getroffenen Entscheidungen müssen sich auf der Basis der Richtlinien, der Vereinsstatuten und der Charta der Freien Radios Österreichs bewegen.

2.1.2 Unterrepräsentierte Gruppen und Themen

In allen Programmbereichen sind gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Gruppen und Themen besonders zu berücksichtigen (siehe auch 1.3.3).

2.1.3 Innenpluralität

Durch die Programmplanung ist anzustreben, dass die Gesamtheit des Programms von FREIRAD dem Prinzip der Pluralität entspricht. Die Programmkoordinationsgruppe hat Sorge zu tragen, dass Sendungen mit konträren Inhalten - zu gleichen Themen - in der Programmplanung in angemessener Form berücksichtigt werden (siehe auch 1.3.3).

2.1.4 Lokalbezug

Die Programmplanung hat lokale Bezüge zu berücksichtigen und zu fördern.

2.1.5 Hörgewohnheiten

Bei der Programmplanung von FREIRAD ist davon auszugehen, dass zu bestimmten Tageszeiten jeweils nur bestimmte Teile des Publikums erreichbar sind. Es ist auf die Lebens- und Arbeitsrhythmen der Hörer_innen und die daraus resultierenden zeitlichen Hörgewohnheiten Bedacht zu nehmen. Durch die Programmplanung ist eine bestmögliche Versorgung der Hörer_innen zu erreichen.

2.2. Programmkoordination

Die Programmkoordination obliegt der durch den Vereinsvorstand bestätigten Programmkoordinationsgruppe. Deren Arbeit hat den Richtlinien zur Programmplanung zu entsprechen. Die Programmkoordinationsgruppe wird von der/dem jeweiligen Programmkoordinator_in geleitet. Sollten begründete Mängel in der Programmkoordination auftreten, hat der Vereinsvorstand das Recht und die Pflicht gemeinsam mit der Programmkoordinationsgruppe die Planung und Gestaltung zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern, sodass die Richtlinien und Vereinsstatuten nicht gefährdet sind. Der Programmkoordinationsgruppe obliegt dabei besonders:

2.2.1 Aktualitätsbezug

Programme, deren Aktualität und/oder Nachrichtenwert als sehr hoch einzuschätzen ist, können außerhalb der durch den Programmplan vorgegebenen Zeiten gesendet werden. Wird dabei die Verschiebung von Programmen nötig, hat die Programmkoordinationsgruppe auf die Zustimmung der betroffenen Sendungsverantwortlichen hinzuwirken (Dieses Einvernehmen gilt auch als hergestellt, wenn auf eine Nachricht an die in der Sendevereinbarung bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit binnen drei Tagen keine Reaktion erfolgt.). Andernfalls können Programme auch verschoben werden, wenn zumindest zwei entsprechende Ausweichtermine angeboten werden.

2.2.2 Schwerpunktprogramme

Die Programmkoordinationsgruppe kann Schwerpunktsendereien koordinieren, in denen Programme in den Programmablauf eingesetzt werden. Wird dabei die Verschiebung von Programmen nötig, hat die Programmkoordinationsgruppe auf die Zustimmung der betroffenen Sendungsverantwortlichen hinzuwirken (Dieses Einvernehmen gilt auch als hergestellt, wenn auf eine Nachricht an die in der Sendevereinbarung bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit binnen drei Tagen keine Reaktion erfolgt.). Andernfalls können Programme auch verschoben werden, wenn zumindest zwei entsprechende Ausweichtermine angeboten werden.

Über kurzfristige Sonder- und Schwerpunktprogramme (FREIfenster, Audiodokumentationen, etc.) kann die/ der Programmkoordinator_in alleine entscheiden.

2.2.3 täglicher Sendungsplan

Für die Programmkoordination sind die Vorgaben der langfristigen Programmplanung von FREIRAD zu berücksichtigen. Die Programmkoordinator_in hat dafür Sorge zu tragen, dass der tägliche Sendungsplan auf der Homepage von FREIRAD veröffentlicht ist.

2.2.4 Programmkontrolle

Die Programmkontrolle obliegt der/dem Programmkoordinator_in in Zusammenarbeit mit der Programmkoordinationsgruppe. In Streit- bzw. Problemfällen wird die Programmkommission (diese besteht aus der/dem betroffenen Sendungsverantwortlichen, einer/m Vertreter_in der Programmkoordinationsgruppe, einer/m Vertreter_in der Geschäftsführung, einer/m Vertreter_in des Vorstands und einem Vereinsmitglied, das weder einer dieser Gruppen angehört, noch Radiomacher_in ist) beratend herangezogen.

2.2.5 Aufrufe in Krisenfällen

Die Sendung von Aufrufen in Krisenfällen obliegt der Programmkoordinationsgruppe und/oder der Geschäftsführung. Die Programmkoordinationsgruppe und/oder die Geschäftsführung kann sich dabei die Unterstützung anderer Vereinsmitglieder organisieren.

2.3 Zugang zum Programm

2.3.1. Aufnahme von Sendungen

Die Aufnahme von Sendungen obliegt der Programmkoordinationsgruppe. Bei der Aufnahme von Sendungen ist die Einhaltung der Programmgrundsätze von FREIRAD zu beurteilen. In der Festlegung eines Sendeplatzes ist auf die Ausgewogenheit der Programmbereiche Bedacht zu nehmen. Sendungen können grundsätzlich nur wegen offensichtlich absehbarer Nichteinhaltung der Richtlinien abgelehnt werden. Durch Nullnummern haben die Sendungsbewerber_innen die prinzipielle Konformität mit den Richtlinien von FREIRAD zu belegen. Wird eine Sendung nicht aufgenommen, so steht der der/dem Sendungsbewerber_in die Anrufung der Programmkommission zu, diese muss innerhalb von 4 Wochen tagen und entscheidet endgültig über die Aufnahme der Sendung entsprechend den Richtlinien und Statuten von FREIRAD und der Charta der Freien Radios Österreich.

2.3.2. Absetzung von Sendungen

Bei einer Beschwerde zu einer Sendung hat die Programmkoordinationsgruppe diese innerhalb von drei Wochen zu überprüfen und bei Verstoß gegen die Richtlinien und/oder Vereinsstatuten eine Verwarnung an die/den betreffende/n Sendungsverantwortliche/n auszusprechen (schriftlich, per e-mail oder Post). Bei einer erneuten Beschwerde zu einer Sendung der/des selben Sendungsverantwortlichen hat die Programmkoordinationsgruppe diese wieder innerhalb von drei Wochen zu überprüfen. Bestätigt sich dabei erneut ein Verstoß gegen die Richtlinien und/oder Vereinsstatuten wird die Sendung auf Eis gelegt. Die/Der Sendungsverantwortliche muss davon schriftlich informiert werden (per e-mail oder Post) und hat die Möglichkeit ein persönliches Gespräch mit der Programmkoordinationsgruppe zu beantragen. Kann bei diesem Gespräch keine Einigkeit erzielt werden, hat die/der Sendungsverantwortliche die Möglichkeit die Programmkommission anzurufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen tagen und entscheidet endgültig über die (Nicht)Absetzung der Sendung.

2.3.3 Sendevereinbarung

Die Sendevereinbarung wird vor Aufnahme der Sendung laut 2.3.1 durch FREIRAD - vertreten durch die Geschäftsführung - als gegenseitiger Vertrag mit der/dem sendungsverantwortlichen Radiomacher_in befristet oder bis auf Widerruf abgeschlossen. Die Sendevereinbarung ist an die Verpflichtung der Radiomacher_innen gegenüber FREIRAD zur Einhaltung der Statuten, Richtlinien, Haus- und (Vorproduktions)Studioordnung gebunden. Mit der Absetzung der Sendung laut 2.3.2 erlischt die Sendevereinbarung zwischen FREIRAD und der/dem Sendungsverantwortlichen unmittelbar. Wie auch bei Verstößen gegen die in der Sendevereinbarung festgehaltenen Vereinbarungen oder Gefahr in Verzug FREIRAD die Sendevereinbarung kündigen kann. Für inhaltliche Beanstandungen gilt jedenfalls die Regelung unter 2.3.2.

2.4 Auswahlgrundsätze

Im folgenden sind die Auswahlgrundsätze für die Sendungen, die in das Programmschema aufgenommen werden, festgelegt.

2.4.1 Senderhythmus

Für die Sendungen muss von der/dem Programmkoordinator_in im Einvernehmen mit den Sendungsverantwortlichen ein regelmäßiger Senderhythmus gefunden werden.

2.4.2 Auswahlverfahren

Anhand des vorgelegten Sendekonzepts und vorproduzierter Sendungen (Nullnummer) werden die Radiomacher_innen auf die Einhaltung der Radiogrundsätze, Statuten und der Richtlinien geprüft. Bei der Aufnahme von Sendungen sollen jene Personen/Gruppen bevorzugt werden, die dem Programmauftrag im Besonderen entsprechen (unterrepräsentierte Gruppen und Themen, siehe auch 1.3.3) und zu einem insgesamt ausgewogenen Programm beitragen. Bei Vorlage gleicher oder ähnlicher Konzepte von zwei oder mehreren Personen/Gruppen ist von der Programmkoordinationsgruppe auf die Zusammenarbeit dieser Personen/Gruppen hinzuwirken. In Streitfällen kann von der Programmkoordinationsgruppe oder der/dem/den Sendungsbewerber_innen die Programmkommission beigezogen werden. Diese muss innerhalb von vier Wochen tagen und entscheidet endgültig.

2.4.3 sonstige Rechte und Pflichten der Programmkoordinationsgruppe

Die Programmkoordinationsgruppe kann zu ihrer Information einmal pro Quartal die Geschäftsführung oder andere Teammitglieder zu ihrer Sitzung einladen. Die Terminvereinbarung erfolgt durch die/den Programmkoordinator_in.

Die Programmkoordinationsgruppe kann jeweils für ein halbes Jahr im voraus Programmschwerpunkte erarbeiten. Diese müssen von der Geschäftsführung und der/dem Programmkoordinator_in beschlossen werden. Die Programmkoordinationsgruppe hat dabei auf einen ausgewogenen Anteil an Eigenproduktionen zu achten. Die Umsetzung obliegt der Programmkoordinationsgruppe selbst.